

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2014

Nr. 2014/100

Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2013/1975 vom 29. Oktober 2013 den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Finanzdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf ein eingeschränktes Vernehmlassungsverfahren bei folgenden Adressaten durchzuführen:

- Im Kantonsrat vertretene Parteien (8; BDP; CVP; EVP; FdP. Die Liberalen, Grüne, Grünliberale, SP, SVP)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer
- Personalverbände (5; Staatspersonalverband, Verband Lehrerinnen und Lehrer, Verband schweiz. Assistenz- und Oberärzte/-innen Sektion Solothurn, vpod, Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen)

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Folgende nachstehende Organisationen haben eine Vernehmlassung eingereicht:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- Personalverbände (Solothurnischer Staatspersonal-Verband, vpod, LSO Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, VSAO, SBK)
- SP, Kanton Solothurn
- Grünliberale, Kanton Solothurn
- FDP Die Liberalen, Solothurn

2. Vernehmlassungsergebnis

Die Personalverbände begrüssen die Vorlage vorbehaltlos. Es sei sachgerecht und zweckmässig, dass die Unterscheidung in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten fallen gelassen werde und für alle Anstände aus dem Anstellungsverhältnis erstinstanzlich das kostenlose Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehe. Dem Klageverfahren vor Verwaltungsge-

richt sei zudem im Unterschied zu den zivilrechtlichen Streitigkeiten kein Schlichtungsverfahren vorgelagert. Das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren übernehme teilweise diese Funktion und trage damit zur Klärung der Ausgangslage bzw. des Streitgegenstandes bei und entlaste dadurch das Verwaltungsgericht.

Die Grünliberale Partei äussert sich ebenfalls zustimmend zur Gesetzesvorlage. Dadurch werde der Rechtsschutz der Betroffenen verbessert, und der Wegfall der Differenzierung zwischen vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Streitigkeit stelle eine Vereinfachung dar.

Kritisch äussert sich die SP Kanton Solothurn zur geplanten Änderung. Sie bringe zu grosse Nachteile für die Arbeitnehmenden, da diese die Herrschaft über das Verfahren verlieren würden. Im Klageverfahren können die Arbeitnehmenden in einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die Ansprüche geltend machen und es bleibe auch genügend Zeit, auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung zu gelangen. Im Beschwerdeverfahren werde der Streitgegenstand durch die Anstellungsbehörde festgelegt. Im Klageverfahren stehe es dem Betroffenen hingegen frei, welchen Sachverhalt er wann einklagen wolle. Eine Verdeutlichung der Abgrenzung zwischen vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Streitigkeit würde genügen, um den Rechtsschutz zu verbessern. Sollte der Rechtsweg doch vereinheitlicht werden, wird gefordert, dass vor Erlass einer Verfügung das rechtliche Gehör umfassend gewährt werden müsse, Arbeitnehmende den Erlass einer Verfügung über den entsprechenden Sachverhalt fordern können und die Beschwerdefrist 30 Tage betrage.

Ablehnend zur Gesetzesänderung äussern sich der VSEG und die FDP Die Liberalen, Kanton Solothurn. Der VSEG wünscht keine analoge Regelung für die Gemeindeangestellten. Der Verband empfiehlt weiter, dass der Kanton für seine Angestellten von einer solchen Neuregelung absehen soll. Die Anstellungen würden auf dem Vertragsweg gestützt auf den GAV erfolgen würden, weshalb Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag konsequenterweise auch auf dem Klageweg eingereicht werden sollen.

Die FDP Die Liberalen begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass die heute geltende Lösung vermeiden wolle, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten in einem verwaltungsinternen Verfahren beurteilt würden. Daran solle festgehalten werden, damit zumindest in vermögensrechtlicher Hinsicht die Staatsangestellten mit den Arbeitnehmenden im Privatsektor gleichgestellt seien, welche ebenfalls den Klageweg beschreiten müssten. Es sei nicht opportun, das kostenlose Beschwerdeverfahren auszudehnen. Richtig sei vielmehr, dass eine unabhängige, gerichtliche Instanz über vermögensrechtliche Angelegenheiten unbefangen entscheide, wie dies die heutige Regelung vorsehe.

3. Weiteres Vorgehen

Die eingegangenen Stellungnahmen äussern sich kontrovers zur geplanten Änderung des Rechtsmittelweges. Vorbehaltlose Zustimmung erfolgt von den Personalverbänden. Der VSEG wünscht keine analoge Regelung für das Gemeindepersonal (was in der Vorlage – mit Ausnahme der Volksschullehrkräfte, welche gestützt auf das Volksschulgesetz bezüglich Rechtsschutz den Staatsangestellten gleichgestellt sind - auch nicht vorgesehen ist). Die von drei Parteien geäusserten Meinungen decken das gesamte Spektrum von Zustimmung bis Ablehnung ab.

Das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die eher geringe Anzahl von Stellungnahmen erlauben keinen klaren Rückschluss, inwieweit sich die Vorlage als politisch tragfähig erweisen wird. Nachdem im vorgängig zum Vernehmlassungsverfahren durchgeführten Mitberichtsverfahren sich alle Departemente sowie die Direktion der Spitäler AG vorbehaltlos zustimmend zur Vorlage geäussert haben (als Arbeitgebervertretungen) und damit Konsens mit der Auffassung der Personalverbände besteht und auch das Verwaltungsgericht die neuen Verfahrensbestimmun-

gen begrüsst, wird das Finanzdepartement beauftragt, Botschaft und Entwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt den Organisationen, die der Einladung gefolgt sind, sich zur Vorlage zu vernehmen.
- 4.2 Das Finanzdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Finanzdepartement
Personalamt
Aktuarin FIKO
Verwaltungsgericht

Organisationen, die sich am eingeschränkten Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (5; Versand durch Finanzdepartement, Departementssekretariat)